Antrag der Kreissynode Aachen
betr. Wirtschaftliche Globalisierung und ihre Herausforderungen für die Kirchen
(Drucksache 12 Nr. 1 – Anhang Seite 279 *)

Beschluss:

Das Evangelium verspricht Leben in Fülle für alle Menschen und die ganze Schöpfung: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben und volle Genüge haben sollen. (Joh. 10, 10b)

Da die Heilszusagen Gottes umfassend allen Menschen gelten und wirtschaftliche Verelendung im Widerspruch zum Willen Gottes steht, gehört auch die Frage, inwieweit eine Wirtschaftsform im Dienst des Lebens steht, zum Grundauftrag der Kirche.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die wirtschaftliche Globalisierung und ihre Herausforderungen für die Kirchen zum Hauptthema der Landessynode 2007 zu machen. Zur Vorbereitung soll eine Arbeitsgruppe berufen werden, bestehend aus Mitgliedern des Ständigen Theologischen Ausschusses, des Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung, des Ständigen Finanzausschusses, des Ausschusses für Außereuropäische Ökumene und des Sozialethischen Ausschusses.
Dem Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung wird die Federführung übertragen.

Der Antrag der Kreissynode Aachen ist damit erledigt.
(Mit Mehrheit/3 Gegenstimmen/5 Enthaltungen)

Stellungnahme der Landessynode zu Fragen der Bioethik
(Drucksache 29 – Anhang Seite 547 *)

Beschluss:

Die Landessynode nimmt die Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses zu Fragen der Bioethik mit Dank zur Kenntnis, empfiehlt sie zur weiteren Diskussion und bittet die Kirchenleitung, die Weitergabe und Weiterarbeit in geeigneter Weise herbeizuführen.

(Einstimmig)

Antrag der Kreissynode Köln-Süd
betr. Bekenntnisstände in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Drucksache 12 Nr. 59 – Anhang Seite 279 *)

Beschluss:

Die Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses (I) vom 17.05.2004 wird mit folgenden Ergänzungen (im Anschluss an den Abschnitt „Mögliche Schritte zur Klärung“) beschlossen:

Bei einer zukünftigen Revision des Grundartikels der Kirchenordnung könnte dieser Änderungsvorschlag berücksichtigt werden.

Die aus dem Beratungsprozess gewonnenen Erkenntnisse müssten so publiziert werden, dass sie im Lehren und Lernen sowie bei der Kommentierung der Kirchenordnung Berücksichtigung finden.

(Mit Mehrheit/2 Gegenstimmen)

Zur Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden - Würdigung des Beschlusses und der Thesen der Landessynode von 1980 nach 25 Jahren
(Drucksache 2 – Anhang Seite 89 *)

Beschluss:

I. Veränderungen des Textes „Zur Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden“

1.

Auf Seite 9 in Punkt 1.2.4 wird nach Zeile 17 neu eingefügt:
„Die Diskussion um den rheinischen Synodalbeschluss innerhalb und außerhalb der rheinischen Kirche ergab einen Klärungsbedarf hinsichtlich der Aussage der Synodalerklärung, „dass die Kirche durch Jesus Christus in den Bund Gottes mit seinem Volk hineingenommen ist“. Diese Aussage wurde vielfach als Zumutung gegenüber dem Selbstverständnis und der Sonderrolle Israels unter den Völkern missverstanden. Es besteht ein Konsens darüber, dass eine solche Zumutung nicht intendiert ist – aber es besteht ein Klärungsbedarf.“

Auf Seite 11 wird der letzte Satz vor 2.1. folgendermaßen geändert:
„Neben den unter 1.2.4. genannten Aufgaben erkennt die Synode den folgenden drei Vorrang zu:“

2.

2.3 Errichtung und Bestand des Staates Israel – Zeichen der Treue Gottes

Die theologische Rede vom „Zeichen“ setzt die Mehrdeutigkeit eines Geschehens, das als Zeichen wahrgenommen und verstanden wird, voraus. Für seine Interpretation als Zeichen ist der Zusammenhang konstitutiv, in dem von ihm gesprochen wird. Im vorliegenden Fall bildet der ganze Synodalbeschluss von 1980 diesen Zusammenhang, grundsätzlich **das** Bekenntnis zur unwandelbaren Treue des Gottes Israels zu seinem Volk, konkret die vier Gründe, die die Kirche veranlassen, ein neues Verhältnis der Kirche zum jüdischen Volk zu gewinnen (vgl. Synodalbeschluss Nr. 2.).

Aus den soziopolitischen Veränderungen seit 1980 in Deutschland und den politischen Konflikten im Nahen Osten ergeben sich für die Aktualisierung und Präzisierung des Beschlusses von 1980 vor allem folgende Aspekte:

Umfassender noch als 1980 **muss** heute das Zeichen der Treue Gottes nicht nur im Blick auf die Errichtung, sondern auch auf den dauerhaften Bestand dieses Staates **interpretiert werden**. **Darauf zielt das grundsätzliche Ja zum Staat Israel.** Dieses Ja muss die glaubwürdige und unbezweifelbare Grundlage aller kritischen Äußerungen zur politischen und militärischen Praxis der gegenwärtigen Regierung Israels sein.

Anders als noch 1980 **muss** heute das Zeichen der Treue Gottes nicht nur nach innen in unseren Kirchen und im Dialog mit jüdischen Gemeinden vertreten, **erläutert** und **begründet werden**, sondern auch nach außen gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, besonders dem Islam, und gegenüber politischen Kräften, die im Nahost-Konflikt ihre unterschiedlichen Interessen haben.

II. Beschlussantrag

1. Die Landessynode nimmt den vom Ständigen Theologischen Ausschuss und vom Ausschuss "Christen und Juden" erarbeiteten Text "Zur Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden - Würdigung des Beschlusses und der Thesen der Landessynode von 1980 nach 25 Jahren" zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode bestätigt insbesondere den in Ziffer 2 des Textes (Ausblick und anstehende Aufgaben) genannten Aufgabenkatalog und

bittet den Ausschuss 'Christen und Juden', **den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik** und den Ständigen Theologischen Ausschuss, **auf der Basis der gemeinsamen Ausschussarbeit** die Aufgaben weiterhin zu bearbeiten und das Ergebnis möglichst bis Ende des Jahres 2006 der Kirchenleitung vorzulegen, **die für eine Diskussion in der Landeskirche sorgen soll**.

(Mit Mehrheit/1 Gegenstimme/ 2 Enthaltungen)

Proponendum "Auf Sendung"
(Drucksache 3 – Anhang Seite 143 *)

Beschluss:

I.

1. Mission und Evangelisation werden unter dem Motto „Vom offenen Himmel erzählen“ ein Schwerpunktthema der nächsten vier Jahre.
2. Der Entwurf der Arbeitshilfe "Vom offenen Himmel erzählen" wird zustimmend zur Kenntnis genommen und den Gemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche mit ihren jeweiligen Ämtern, Werken und Einrichtungen in einem Materialheft zur Verfügung gestellt. Bei der weiteren Bearbeitung des Themas sollen die im Protokoll der Landessynode gesammelten Gesichtspunkte berücksichtigt werden.
3. Die Gemeinden, die Kirchenkreise sowie die Landeskirche mit ihren jeweiligen Ämtern, Werken und Einrichtungen werden gebeten, die im Prozess „Auf Sendung“ zurückgemeldeten Erfahrungen zur Kenntnis zu nehmen und im eigenen Kontext zu nutzen.

   Es geht darum, ein theologisch begründetes Missionsverständnis und eine überzeugende Missionspraxis weiter zu entwickeln und dabei ökumenisch zusammenzuarbeiten.
4. Die Kirchenleitung wird beauftragt, durch das Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste in Zusammenarbeit mit den anderen Ämtern, Werken und Einrichtungen unserer Kirche Kommunikations- und Arbeitshilfen zusammenzustellen, auszuwerten und zu kommentieren, die die Fähigkeit fördern, über den eigenen Glauben zu reden und die missionarische Kompetenz zu stärken.
5. Der Theologische Ausschuss - federführend -, der Innerkirchliche Ausschuss, der Ausschuss für außereuropäische Ökumene und Mission, der Volksmissionarische Ausschuss und der Ausschuss für Erziehung und Bildung werden gebeten, den weiteren missionarischen Prozess zu begleiten und praxisorientierte missionstheologische Leitlinien zu formulieren. Dabei sollen kultur-soziologische Analysen und Entwürfe (zum Beispiel „Kirche – Horizont und Lebensrahmen. Vierte EKD-

Erhebung über Kirchenmitgliedschaft“ oder die EKD-Denkschrift „Räume der Begegnung“) einbezogen werden.

6. Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Landessynode 2010 einen Auswertungsbericht vorzulegen.

II.

(Änderung der Fassung von 2.2.5 der Arbeitshilfe)

Davon strikt zu unterscheiden ist das Verhältnis zu Menschen jüdischen Glaubens. Der Dialog mit ihnen kann nicht gleichgesetzt werden mit dem Dialog mit Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen. Umstritten unter uns ist zwar, ob unser Glaubenszeugnis unter Menschen jüdischen Glaubens überhaupt eine christliche Aufgabe sein kann oder ob es eine Frage der Art und Weise ist. Doch im Synodalbeschluss von 1980 haben wir unseren Glauben ausgesprochen, „dass Juden und Christen je in ihrer Berufung Zeugen Gottes vor der Welt und voreinander sind.

(Einfügung nach dem ersten Spiegelpunkt von 2.2.3 der Arbeitshilfe)

Weil die Kirche sich zur Teilhabe an der missio dei berufen weiß, anerkennt sie die bleibende heilsgeschichtliche Bedeutung Israels. Sie glaubt, dass vor ihr Israel und sie mit Israel berufen ist, Gott in dieser Welt zu bezeugen.

(1 Enthaltung)

Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland
- 2. Lesung –

(Drucksache 5 – Anhang Seite 197 *)

und

Antrag der Kreissynode Elberfeld
betr. Ergänzung von Art. 114 Abs. 2 KO n.F.
(Drucksache 12 Nr. 56 – Anhang Seite 279 *)

Beschluss:

I.

Das Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 2, 17, 20, 21, 57, 61, 63, 74, 78, 98, 99, 99 a, 121, 130 und 162 und Ergänzung um Artikel 61 a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in der in erster

Lesung festgestellten Fassung mit der erforderlichen Mehrheit in zweiter Lesung beschlossen.

(1 Gegenstimme)

II.

Der Antrag der Kreissynode Elberfeld betr. Ergänzung von Artikel 114 Abs. 2 der Kirchenordnung ist mit der Änderung von Artikel 98 Buchstabe g erledigt.

(Mit großer Mehrheit)

Kirchengesetz
über die Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung
(Verfahrensgesetz – VfG)
- 2. Lesung –
(Drucksache 13 – Anhang Seite 321 *)

und

Antrag der Kreissynode Wesel
betr. Ergänzung der §§ 1 bis 3 des Verfahrensgesetzes betr. Tagesordnung
(Drucksache 12 Nr. 50 – Anhang Seite 279 *)

Beschluss:

I.

Das Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

(Einstimmig)

II.

Damit ist der Antrag der Kreissynode Wesel auf Ergänzung der §§ 1 bis 3 Verfahrensgesetz erledigt.

(Einstimmig)

Kirchengesetz
über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten
(Entlastungspfarrstellengesetz - EPfStG)
- 2. Lesung –
(Drucksache 6 – Anhang Seite 209 *)

Beschluss:

I.
Das Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten im Pfarrdienst (Entlastungspfarrstellengesetz - EPfStG) wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

II.
Die Kirchenleitung wird gebeten, wegen der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten das Besetzungsverfahren der Entlastungspfarrstellen flexibel zu handhaben.

(Mit Mehrheit/wenige Enthaltungen)

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden
(Verbandsgesetz)
- 2. Lesung –

(Drucksache 27 – Anhang Seite 531 *)

und

Anträge der Kreissynoden Barmen, Elberfeld
betr. Änderung von § 7 Verbandsgesetz
(Drucksache 12 Nr. 54 – Anhang Seite 279 *)

Beschluss:

I.
Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in

gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

II.
Damit sind die Anträge der Kreissynoden Barmen und Elberfeld an die Landessynode 2004 betr. die Änderung von § 7 Verbandsgesetz erledigt.

(Einstimmig)

Kirchengesetz
über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie
(Diakoniegesetz)
- 2.Lesung –

(Drucksache 16 – Anhang Seite 363 *)

Beschluss:

Das Kirchengesetz über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz) wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.
(Einstimmig/1 Enthaltung)

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union
(Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz - AGKBG)
- 2. Lesung –

(Drucksache 30 – Anhang Seite 561 *)

Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz - AGKBG) wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

(Einstimmig)

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)
- 2. Lesung –

(Drucksache 22 – Anhang Seite 465 *)

Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

(Einstimmig)